

Änderungsvereinbarung zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V in der durch die Schiedsstelle nach § 134a Absatz 4 SGB V festgesetzten Fassung vom 02.04.2025

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung nimmt Änderungen am Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V in der durch die Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V festgesetzten Fassung vom 02.04.2025 vor. Der Deutsche Hebammenverband e.V. verpflichtet sich, seine Klage gegen den Schiedsspruch vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Az. L 1 KR 256/25 KL) unverzüglich vollständig zurückzunehmen, sobald diese Vereinbarung durch alle Vertragspartner unterzeichnet wurde.

Der Deutsche Hebammenverband e.V. betreibt ein sozialgerichtliches Verfahren – derzeit Revision anhängig vor dem Bundessozialgericht (Az. B 3 KR 5/25 R) – in Bezug auf die von ihm allein vertretene Rechtsauffassung, dass dem Netzwerk der Geburtshäuser e.V. der Vertragspartnerstatus und damit die Beteiligung sowie die Unterschriftsberechtigung zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a Abs. 1 SGB V fehle. Der Abschluss dieser Vereinbarung sowie die Beteiligung des Netzwerks der Geburtshäuser e.V. daran nebst seiner Unterschriftsleistung beseitigen das Interesse des Deutschen Hebammenverband e.V. in dem anhängigen Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht (Az. B 3 KR 5/25 R) nicht und erfolgen seitens des Deutschen Hebammenverbandes e.V. ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Ziffer 1. des Beschlusses der Schiedsstelle vom 02.04.2025. Die unterzeichnenden Parteien stimmen darüber überein, dass das Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht (Az. B 3 KR 5/25 R) unberührt bleibt.

§ 1 Änderung der Anlage 1.1

Anlage 1.1 wird durch die in Anhang 1 enthaltene Fassung ersetzt.

§ 2 Änderung der Anlage 6

Die Formulare 3.1 bis 3.5 der Anlage 6 werden durch die in Anhang 2 enthaltenen Fassungen ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Fortbestand

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sie gilt für Leistungen, die ab diesem Tage erbracht werden. Leistungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens erbracht wurden, werden ausschließlich auf Grundlage und innerhalb der Fristen der durch die Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V am 02.04.2025 festgesetzten Fassung abgerechnet.
- (2) Rechnungen haben
 1. entweder ausschließlich Leistungen nach dem Vertrag in der durch die Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V am 02.04.2025 festgesetzten Fassung sowie der durch diese Vereinbarung geänderten Fassung oder
 2. ausschließlich Leistungen nach dem früheren Vertrag in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.02.2024zu enthalten. Mischrechnungen sind ausgeschlossen.

- (3) Formulare, die in der durch die Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V am 02.04.2025 festgesetzten Fassung bereits gedruckt wurden, können aufgebraucht werden, sofern darauf keine Leistungen der Gebührenpositionen 109X und 110X5 dokumentiert werden, und sind spätestens ab dem 01.07.2026 nicht mehr zur Leistungsdokumentation zu verwenden.
- (4) Leistungen der Gebührenpositionen 109X5, 110X5 und 203X5 können bereits ab dem 01.04.2026 erbracht, aber frühestens ab dem 15.05.2026 zur Abrechnung gebracht werden.
- (5) Für den Fall, dass das Bundessozialgericht in dem Verfahren unter dem Az. B 3 KR 5/25 R zu der abschließenden Entscheidung kommt, dass dem Netzwerk der Geburtshäuser e.V. der Vertragspartnerstatus und damit die Beteiligung sowie die Unterschriftsberechtigung zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a Abs. 1 SGB V fehlen, stimmen die Vertragspartner darüber überein, dass die Wirksamkeit und damit der Fortbestand dieser Vereinbarung davon nicht berührt werden.

Berlin, den 16.03.2026

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.

Deutscher Hebammenverband e. V.

Netzwerk der Geburtshäuser e. V.

Spitzenverband Bund der Krankenkassen